

Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Dr. Irene Lausen

14.09.2021

Agenda

1. Die neue Rechtslage in Hessen
2. Förderung von KMU
3. Förderung von Start-ups
4. Fazit

1. Die neue Rechtslage in Hessen

- Der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsfractionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthält die Vereinbarung:
- Das bestehende HVTG wollen wir mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren modernisieren.
- Dabei sollen die Mittelstandsfreundlichkeit in der Anwendung und die Nachhaltigkeit in der Beschaffung weiter gestärkt werden.

1. Die neue Rechtslage in Hessen

- Der Hessische Landtag hat am 12.07.2021 das HVTG verabschiedet.
- Das HVTG ist am 01.09.2021 in Kraft getreten.
- Flankierend gilt ebenfalls ab dem 01.09.2021 der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (vom 10.08.2021, Staatsanzeiger, S. 1091), in Kurzform „Vergabeerlass“ genannt.
- Ferner gilt in Hessen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, auch freiberuflichen Leistungen, die UVgO.



1. Die neue Rechtslage in Hessen

- Alle drei Regelwerke – HVTG, Vergabeerlass und UVgO – sind (mit Ausnahme weniger Regelungen) ausschließlich für Vergaben bis zu den EU-Schwellenwerten anwendbar.
- D. h. öffentliche Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 214.000 Euro ohne Umsatzsteuer sind nach den Regelungen des HVTG, des Vergabeerlasses und der UVgO zu vergeben.

2. Förderung von KMU

- **§ 14 HVTG**


„Die Interessen der Unternehmen, die nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) zur mittelständischen Wirtschaft zählen, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose), ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen in einem Vergabeverfahren nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Aufteilung des Auftrags in Lose von der Angebotslimitierung oder der Zuschlagslimitierung Gebrauch machen.“

2. Förderung von KMU

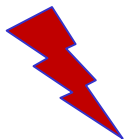
- Mittelstandsförderung ist ein gesetzlicher Grundsatz.
- Ein Auftrag ist grundsätzlich in Fachlose oder Teillose zu unterteilen.
- Ebenso § 22 UVgO.
- Ziel:
Somit kommen mehr Unternehmen zum Zug und partizipieren an einem Auftrag.



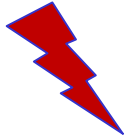
2. Förderung von KMU

- Loslimitierung: Ein Unternehmen darf nur auf eine zuvor vom öffentlichen Auftraggeber bekanntgegebene Anzahl von Losen bieten.
 - Zuschlagslimitierung: Der Zuschlag wird nur auf eine bestimmte Anzahl von Angeboten eines Bieters für jeweils ein oder mehrere Fach- oder Teillose erteilt.
- 
- Weitere Förderinstrumente, um möglichst viele KMU zu beauftragen.

2. Förderung von KMU

- Aktive Möglichkeiten für KMU, sich um Aufträge zu bewerben:
- Zusammenschluss von mehreren Unternehmen zu Bietergemeinschaften.
- Tipp:  Bereits vor einem konkreten Vergabeverfahren mögliche Partner suchen, Zusammenschlüsse sondieren und wichtige Punkte vereinbaren.

2. Förderung von KMU

- Aktive Möglichkeiten für KMU, sich um Aufträge zu bewerben:
- Einbeziehung in ein Vergabeverfahren als Nachunternehmen.
- Tipp: 
Im Vorfeld von konkreten Vergabeverfahren „passende“ Partnerunternehmen finden und Vereinbarungen in Bezug auf mögliche gemeinsame Bewerbungen um öffentliche Aufträge treffen.

2. Förderung von KMU

- Aktive Möglichkeiten für KMU, sich um Aufträge zu bewerben:
- Eine Präqualifizierung durchführen.
- Bieter müssen in jedem Vergabeverfahren nachweisen, dass sie für den Auftrag geeignet sind. Bei einer Präqualifizierung, die bei verschiedenen Stellen möglich ist, wird die Prüfung der Eignungsnachweise „vor die Klammer gezogen“. In jedem konkreten Vergabeverfahren kann auf die Präqualifizierung verwiesen werden.

3. Förderung von Start-ups

- Das HVTG fördert Nachhaltigkeitsaspekte und Innovationsaspekte bei öffentlichen Auftragsvergaben.
- § 3 Abs. 1 HVTG:
„Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen des Landes Hessen sind grundsätzlich Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu berücksichtigen.“
- Ebenso § 2 Abs. 3 UVgO.
- Nr. 4.3 Vergabeerlass:
Hinweis auf Hilfestellungen bei innovativer Beschaffung.

3. Förderung von Start-ups

- Diese Aspekte können im gesamten Vergabeverfahren berücksichtigt werden, insbesondere
 - bezüglich der Merkmale der Leistung und
 - als Zuschlagskriterien.
-
- Und wenn der öffentliche Auftraggeber die Innovationen gar nicht kennt (eben weil es sich um Innovationen handelt)?





3. Förderung von Start-ups

- Der Auftraggeber kann die Art der Leistungsbeschreibung wählen.
- Er kann insbesondere eine funktionale Leistungsbeschreibung durchführen.
- Er beschreibt die Aufgaben unter Berücksichtigung der essenziellen Punkte und
- der Bieter hat die Chance, seine Lösungsvorschläge anzubieten.

3. Förderung von Start-ups

- Möglichkeiten für Start-ups, an Vergabeverfahren zu partizipieren:
- Aktiv auf öffentliche Auftraggeber zugehen und die eigenen Produkte oder Leistungen präsentieren.
- Vervielfältigungsmöglichkeiten suchen, um bei Markterkundungen von öffentlichen Auftraggebern in den Fokus zu geraten.

3. Förderung von Start-ups

- Aktive Möglichkeiten für Start-ups, an Vergabeverfahren zu partizipieren:
- Sich bei öffentlichen Auftraggebern als potenzielle Bewerber, die bei Verhandlungsvergaben angesprochen werden können, listen lassen.
- Wenn der öffentliche Auftraggeber dies zugelassen hat, Nebenangebote abgeben.

4. Fazit

- Das hessische Vergaberecht fördert explizit
- die Beteiligung von KMU an Vergabeverfahren und
- die Berücksichtigung von Innovationsaspekten zugunsten von Start-ups.
- Öffentlichen Auftraggeber sind verschiedene Möglichkeiten an die Hand gegeben, um die Zielsetzungen umzusetzen.
- KMU und Start-ups stehen Mittel zur Verfügung, um sich zielgerichtet an öffentlichen Auftragsvergaben zu beteiligen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Irene Lausen
Referatsleiterin „Vergabewesen“
HMWEVW
irene.lausen@wirtschaft.hessen.de